Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Falkenberg", Gemarkung Dienheim

Kreis Mainz-Bingen vom 2.9.1985

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05.Februar 1979 (GVBI.S36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4.März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Flächen werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung

"Falkenberg"

§ 2

1. Das Gebiet ist insgesamt c. 4,6 ha groß. Es umfasst in der Gemarkung Dienheim folgende Teilflächen:

Flur 32, Parzellen 29, 38, 52, 53, 66, 72, und 81 Flur 33, Parzellen 87, 98, 99, 100, 109, 3, 125, 142, 144.

Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der o.g. Grundstücksgrenzen.

2. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Rutschgebietes Falkenberg mit den umgebenden bewachsenen Rechen und Böschungen, zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und aus floristischen und faunistischen Gründen.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,

- 2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche.
- 3. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
- 4. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
- 5. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
- 6. die Anwendung von Bioziden und die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern,
- 7. das entfernen oder Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art, ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Freihaltung der Wirtschaftswege sowie der Sicherung benachbarter Eigentumsgrenzen,
- 8. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

- 1. Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den geschützten Flächen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Veränderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

- 1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
- 2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 6 Biozide anwendet und organische Dünger oder Mineraldünger einbringt,
- § 4 Nr. 7 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt, ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Freihaltung der Wirtschaftswege sowie der Sicherung benachbarter Eigentumsgrenzen,
- § 4 Nr. 8 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Untere Landespflegebehörde – 6500 Mainz, den 2.9.1985

Buchmeier

Kreisbeigeordneter (Buchmeier)